Amtswegen, und wenn eine Berufung eingelegt wurde, auch mit dieser dem Obergerichte vorzulegen.

Inwieserne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milberung der vom Gesetze verhängten Kerkerstrase verfügt werden barf, wird in den §§ 54 und 55 des im Fürstenthum recipirten österr. Strafgesetzes vom Jahre 1852 bestimmt.

III. Bon ber Berufung.

§ 13.

Gegen jedes von dem Eriminalgerichte geschöpfte Urtheil ist die Berufung mit aufschiebender Wirfung an das Obergericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen auch an den obersten Gerichtshof des Landes zulässig. Zu diesem Zwecke ist sowohl dem Berurtheilten als auch dem Beschädigten über Berlangen längstens innerhalb 3 Tagen nach der Urtheilsverkündigung eine Aussertigung des Urtheiles und der Beweggründe hinauszugeben.

§ 14.

Ein Berufungsrecht steht zu:

- a) dem Bernrtheilten
- b) Seinem Chegatten, den Berwandten in auf und absteigender Linie und dessen Bormund, und zwar gemeinschaftlich mit ihm selbst oder für sich allein, auch wider seinen Willen und nach dessen Tode, endlich
- o) bem Beschädigten oder überhaupt bemjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, ober bessen Erben.

§ 15.

Die Berufung kann gegen die Gesetmäßigkeit und Bollständigkeit des Bersahrens und gegen den Inhalt des Urtheiles gerichtet sein, und zwar in letzterer Hinsicht rücksichtlich des Ausspruches über die Schuld, über die Strafe, über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strasversahrens.

§ 16.

Gegen biejenigen Entscheidungen bes Obergerichtes, woburch